

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 268  
20. Oktober 1977

Ausgabe in deutscher Sprache **Rechtsvorschriften**

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes . . . . .** 1
  - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2291/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter in Italien . . . . .** 5
  - Verordnung (EWG) Nr. 2292/77 der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr . . . . . 6
  - Verordnung (EWG) Nr. 2293/77 der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 8
  - Verordnung (EWG) Nr. 2294/77 der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 10
  - Verordnung (EWG) Nr. 2295/77 der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis . . . . . 12
  - Verordnung (EWG) Nr. 2296/77 der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker . . . . . 14
  - Verordnung (EWG) Nr. 2297/77 der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen . . . . . 16
  - Verordnung (EWG) Nr. 2298/77 der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker . . . . . 18
-

**Inhalt (Fortsetzung)**

**II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte**

**Rat**

77/656/EWG, Euratom, EGKS :

★ **Beschluß des Rates vom 18. Oktober 1977 zur Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes . . . . . 19**

---

**Berichtigungen**

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2274/77 der Kommission vom 14. Oktober 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen (Abl. Nr. L 262 vom 15. 10. 1977) . . . . . 20

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2290/77 DES RATES

vom 18. Oktober 1977

## über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 Buchstabe e),

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 180,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, das auf Grund der genannten Artikel 206, Artikel 78 Buchstabe e) und Artikel 180 auf die Mitglieder des Rechnungshofes anwendbar ist,

in der Erwägung, daß es dem Rat obliegt, die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für die Mitglieder des Rechnungshofes sowie alle als Bezüge anzusehenden Vergütungen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitglieder des Rechnungshofes haben vom Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit bis zum letzten Tag des Monats, in dem sie aus dem Amt ausscheiden, Anspruch auf ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen.

*Artikel 2*

Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder des Rechnungshofes entspricht dem Betrag, der sich durch Anwendung der folgenden Prozentsätze auf das Grundgehalt eines Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Besoldungsgruppe A 1 in der letzten Dienstaltersstufe ergibt :

Präsident :	108 %,
Sonstige Mitglieder :	104 %.

*Artikel 3*

Die Mitglieder des Rechnungshofes erhalten die Familienzulagen, die durch sinngemäße Anwendung des Artikels 67 des Statuts der Beamten und der Artikel 1, 2 und 3 des Anhangs VII dieses Statuts festgesetzt werden.

*Artikel 4*

Die Mitglieder des Rechnungshofes haben Anspruch auf eine Residenzzulage in Höhe von 15. v.H. ihres Grundgehalts.

*Artikel 5*

Auf die Grundgehälter nach Artikel 2, die Familienzulagen nach Artikel 3 und die Residenzzulagen nach Artikel 4 wird der Berichtigungskoeffizient angewendet, den der Rat gemäß den Artikeln 64 und 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften für die in Luxemburg beschäftigten Beamten festlegt.

*Artikel 6*

Die Mitglieder des Rechnungshofes haben bei der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit und beim Ausscheiden aus ihrem Amt Anspruch auf :

- eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe von zwei Monatsgehältern bei der Aufnahme ihre Amtstätigkeit und eine Wiedereinrichtungsbeihilfe in Höhe eines Monatsgrundgehalts beim Ausscheiden aus ihrem Amt ;
- die Erstattung der von den Mitgliedern des Rechnungshofes für sich selbst und für ihre Familienangehörigen verauslagten Reisekosten sowie die Erstattung der für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe verauslagten Beträge, einschließlich der Versicherungskosten zur Deckung einfacher Risiken (Bruch, Diebstahl, Feuer).

Bei Wiederernennung hat das betreffende Mitglied keinen Anspruch auf die vorstehenden Vergütungen. Dasselbe gilt für den Fall seiner Ernennung zum Mitglied eines Organs der Gemeinschaften, sofern sich der vorläufige Arbeitsort dieses Organs in der Stadt befindet, in der das Mitglied vorher wegen seines Amtes Wohnung zu nehmen hatte, und sofern es sich vor dieser Neuernennung nicht wiederingerichtet hat.

*Artikel 7*

Ein Mitglied des Rechnungshofes, das sich in Ausübung seiner Amtstätigkeit nach einem Ort außerhalb des vorläufigen Arbeitsorts des Rechnungshofes begeben muß, hat Anspruch auf:

- a) die Erstattung seiner Fahrtkosten,
- b) die Erstattung seiner Hotelkosten (Zimmer, Bedienung und Abgaben ausschließlich aller sonstigen Unkosten),
- c) ein Tagegeld in Höhe von 800 bfrs für jeden vollen Tag der Dienstreise; bei Reisen außerhalb Europas erhöht sich dieses Tagegeld auf 1 500 bfrs.

*Artikel 8*

(1) Ehemalige Mitglieder des Rechnungshofes erhalten vom ersten Tag des Monats an, der auf ihr Ausscheiden aus dem Amt folgt, für die Dauer von drei Jahren ein monatliches Übergangsgeld, dessen Höhe wie folgt festgesetzt wird:

- 35 v.H. des Grundgehalts, das das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Amt bezog, falls der Zeitraum seiner Amtstätigkeit weniger als zwei Jahre beträgt;
- 40 v.H. desselben Gehalts, falls der genannte Zeitraum mehr als zwei und weniger als drei Jahre beträgt;
- 45 v.H. desselben Gehalts, falls der genannte Zeitraum mehr als drei Jahre und weniger als fünf Jahre beträgt;
- 50 v.H. desselben Gehalts, falls der genannte Zeitraum mehr als fünf und weniger als zehn Jahre beträgt;
- 55 v.H. desselben Gehalts, falls der genannte Zeitraum mehr als zehn Jahre und weniger als fünfzehn Jahre beträgt;
- 60 v.H. desselben Gehalts in den übrigen Fällen.

(2) Der Anspruch auf das Übergangsgeld erlischt, wenn einem ehemaligen Mitglied des Rechnungshofes in einem der Organe der Gemeinschaften ein Amt übertragen wird; er erlischt ferner im Todesfall. Bei der Übernahme eines solchen Amtes wird das Übergangsgeld bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts weitergezahlt; im Todesfall erfolgt die letzte Zahlung für den Monat, in dem der Berechtigte gestorben ist.

(3) Übt das ehemalige Mitglied während dieses Zeitraums von drei Jahren eine neue Tätigkeit aus, so werden die monatlichen Bruttobezüge, das heißt die Bezüge vor Steuerabzug, die es in seiner neuen Tätigkeit erhält, von dem in Absatz 1 vorgesehenen Übergangsgeld in Abzug gebracht, sofern die genannten Bezüge zuzüglich dieses Übergangsgeldes die Beträge — vor Abzug der Steuer — übersteigen, die der Betreffende in Ausübung seines Amtes als Mitglied des Rechnungshofes gemäß den Artikel 2, 3 und 4 erhielt. Bei der Festsetzung der Höhe der Bezüge in der neuen Tätigkeit sind all Vergütungsbestandteile mit Ausnahme der Kostenerstattungen zu berücksichtigen.

(4) Das Mitglied des Rechnungshofes richtet zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst, sodann zum 1. Januar jeden Jahres und ferner bei jeder Änderung seiner Bezüge an den Präsidenten des Rechnungshofes eine Erklärung über alle Bestandteile der Bezüge, die es für seine berufliche Tätigkeit erhält, mit Ausnahme der Kostenerstattungen.

Nebeneinnahmen, die das ehemalige Mitglied bei der Ausübung seines Amtes als Mitglied des Rechnungshofes rechtmäßig gehabt hat, werden von dem Übergangsgeld nicht in Abzug gebracht.

Diese Erklärung ist ehrenwörtlich abzugeben und hat vertraulichen Charakter. Die darin enthaltenen Angaben dürfen nur zu dem in dieser Verordnung vorgesehenen Zweck verwendet und keinem Dritten mitgeteilt werden.

(5) Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums von drei Jahren erhält das ehemalige Mitglied des Rechnungshofes die Familienzulagen im Sinne von Artikel 3.

*Artikel 9*

(1) Die Mitglieder des Rechnungshofes haben nach Ausscheiden aus ihrem Amt Anspruch auf ein Ruhegeld auf Lebenszeit, das von dem Tag an gezahlt wird, an dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sie können jedoch beantragen, daß die Zahlung dieses Ruhegehalts im Alter von sechzig Jahren beginnt. In diesem Fall wird das Ruhegeld nach Maßgabe folgender Koeffizienten gekürzt:

60 Jahre	0,70
61 Jahre	0,75
62 Jahre	0,80
63 Jahre	0,87
64 Jahre	0,95.

*Artikel 10*

Das Ruhegeld beträgt für jedes volle Jahr der Amtstätigkeit 4,50 v.H. des letzten Grundgehalts und für jeden vollen Monat ein Zwölftel dieses Betrages. Das Höchstruhegeld beträgt 70 v.H. des letzten Grundgehalts.

Hat der Betreffende das Amt des Präsidenten und das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes ausgeübt, so wird das für die Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigende Gehalt so festgesetzt, daß die Zeiträume, in denen der Betreffende die einzelnen Ämter ausgeübt hat, anteilig berücksichtigt werden.

*Artikel 11*

Ein Mitglied des Rechnungshofes, das voll dienstunfähig geworden ist, so daß es sein Amt nicht mehr ausüben kann und aus diesem Grunde zurücktritt oder seines Amtes enthoben wird, unterliegt vom Tage des Ausscheidens an folgender Regelung:

- a) Ist der Betreffende dauernd außerstande, sein Amt auszuüben, so hat er Anspruch auf ein Ruhegehalt auf Lebenszeit, das nach Maßgabe des Artikels 10 berechnet wird und mindestens 30 v.H. des letzten Grundgehalts beträgt. Er hat Anspruch auf Zahlung des Höchstruhegehalts, wenn er sich das Gebrechen oder die Krankheit in Ausübung seines Amtes zugezogen hat.
- b) Ist der Betreffende zeitweilig außerstande, sein Amt auszuüben, so hat er bis zu seiner Wiederherstellung Anspruch auf eine Rente in Höhe von 60 v.H. des letzten Grundgehalts, wenn er sich das Gebrechen oder die Krankheit in Ausübung seines Amtes zugezogen hat; in den übrigen Fällen beträgt die Rente 30 v.H. Die Rente wird durch ein nach Maßgabe des Artikels 10 berechnetes Ruhegehalt auf Lebenszeit ersetzt, wenn der Berechtigte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn seit dem Beginn der Zahlung dieser Rente sieben Jahre verstrichen sind.

#### Artikel 12

Für die Mitglieder des Rechnungshofes gilt die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Regelung der sozialen Sicherheit hinsichtlich der Deckung der Krankheits-, Berufskrankheits- und Unfallrisiken sowie der Leistungen bei Geburten oder im Todesfall.

Dieser Artikel gilt auch für die früheren Mitglieder des Rechnungshofes, wenn ihnen die in Artikel 9 vorgesehene Ruhegehaltsregelung zugute kommt oder wenn sie das in Artikel 8 vorgesehene Übergangsgeld erhalten. Dieser Absatz gilt jedoch nicht für die Deckung von Risiken, die bereits durch eine andere Regelung der sozialen Sicherheit gedeckt sind, welche dem früheren Mitglied des Rechnungshofes gewährt wird.

#### Artikel 13

Ist die Dienstunfähigkeit oder der Tod eines Mitglieds des Rechnungshofes auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen, so gehen — in den Grenzen der Verpflichtungen, die sich für die Gemeinschaften aus dieser Versorgungsordnung ergeben — die Rechtsansprüche des Mitglieds des Rechnungshofes oder seiner Rechtsnachfolger in einem Rechtsstreit gegen den haftpflichtigen Dritten auf die Gemeinschaften über.

#### Artikel 14

Das Übergangsgeld gemäß Artikel 8, das Ruhegehalt gemäß Artikel 11 dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden. Kann ein Mitglied des Rechnungshofes gleichzeitig zwei oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen für sich in Anspruch nehmen, so wird auf den Betreffenden nur die günstigste Bestimmung angewandt.

#### Artikel 15

Stirbt ein amtierendes Mitglied des Rechnungshofes, so erhalten der überlebende Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die Bezüge, auf welche das Mitglied des Rechnungshofes nach den Artikeln 2, 3 und 4 Anspruch gehabt hätte.

#### Artikel 16

- (1) Die Witwe und die unterhaltsberechtigten Kinder eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Rechnungshofes, das im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte, erhalten eine Hinterbliebenenversorgung.

Diese Hinterbliebenenversorgung entspricht:

— für die Witwe	60 v.H.
— für jede vaterlose Waise	10 v.H.
— für jede Vollwaise	20 v.H.

des Ruhegehalts, auf welches das Mitglied oder das ehemalige Mitglied des Rechnungshofes am Tage seines Todes gemäß Artikel 10 Anspruch hatte. Ist das Mitglied des Rechnungshofes jedoch während der Dauer seiner Amtszeit gestorben, so beträgt die Hinterbliebenenversorgung für die Witwe 36 v.H. des Grundgehalts, auf das der Betreffende im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte.

- (2) Der Gesamtbetrag der auf diese Weise gezahlten Hinterbliebenenversorgung darf jedoch den bei ihrer Berechnung zugrunde gelegten Betrag des Ruhegehalts des Mitglieds oder des ehemaligen Mitglieds des Rechnungshofes nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird der Höchstbetrag der zu zahlenden Hinterbliebenenversorgung im Verhältnis der in Absatz 1 vorgesehenen Hundertsätze auf die Betreffenden verteilt.

- (3) Die Hinterbliebenenversorgung wird von dem ersten Tag des auf den Tag folgenden Kalendermonats an gezahlt. Bei Anwendung des Artikels 15 entsteht der Anspruch auf diese Versorgung jedoch erst am ersten Tag des vierten Monats, der auf den Sterbemonat folgt.

- (4) Beim Tode des Rechtsnachfolgers erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung am Ende des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist. Der Anspruch auf Waisengeld erlischt außerdem am Ende des Monats, in dem die Waise das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Dieser Anspruch besteht jedoch für die Dauer der Berufsausbildung der Waise fort, höchstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet.

Das Waisengeld wird an die Waise weitergezahlt, der es wegen einer Krankheit oder wegen eines Gebrechens unmöglich ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

- (5) Weder die Frau, die ein ehemaliges Mitglied des Rechnungshofes geheiratet hat, das zum Zeitpunkt der Eheschließung Ruhegehaltsansprüche gemäß dieser Verordnung besaß, noch die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder haben Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, es sei denn, daß der Tod des ehemaligen Mitglieds des Rechnungshofes erst fünf Jahre nach der Eheschließung eintritt.

- (6) Der Anspruch der Witwe auf Witwengeld erlischt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie hat Anspruch auf sofortige Zahlung einer Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrags ihres Witwengeldes.

*Artikel 17*

Wird ein Mitglied des Rechnungshofes auf Grund einer schweren Verfehlung seines Amtes enthoben, so verliert es jeden Anspruch auf Übergangsgeld und Ruhegehalt; die Folgen dieser Maßnahme erstrecken sich jedoch nicht auf seine Rechtsnachfolger.

*Artikel 18*

Beschließt der Rat eine Erhöhung des Grundgehalts, so faßt er gleichzeitig einen Beschluß über eine entsprechende Erhöhung der laufenden Ruhegehälter.

*Artikel 19*

Die Versorgungsleistungen werden aus dem Haushalt der Gemeinschaften gezahlt. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Zahlung dieser Leistungen gemeinsam nach dem für die Finanzierung dieser Ausgaben festgelegten Aufbringungsschlüssel.

*Artikel 20*

(1) Die auf Grund der Artikel 2, 3, 4, 6, 12 und 15 zu zahlenden Beträge werden in der Währung des Landes gezahlt, in dem der vorläufige Arbeitsort des Rechnungshofes liegt.

(2) Die auf Grund der Artikel 8, 9, 11 und 16 zu zahlenden Beträge werden nach Wahl des Empfangsberechtigten in der Währung des Landes, dessen Staatsangehöriger er ist, in der Währung seines Aufenthaltslandes oder in der Währung des Landes gezahlt, in dem der vorläufige Arbeitsort des Rechnungshofes liegt; die einmal getroffene Wahl gilt für mindestens zwei Jahre.

Gehört weder das erste noch das zweite Land zu den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften, so sind die Beträge in der Währung des Landes zu zahlen, in dem der vorläufige Arbeitsort des Rechnungshofes liegt.

*Artikel 21*

Die Verordnung zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Gemeinschaften findet auf die Mitglieder des Rechnungshofes Anwendung.

*Artikel 22*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. SIMONET

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2291/77 DES RATES

vom 18. Oktober 1977

## über die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter in Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage auf dem Buttermarkt ist durch erhebliche Bestände gekennzeichnet ; deshalb sollte mit allen geeigneten Mitteln der Butterverbrauch gesteigert werden.

Ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Senkung der Endverbraucherpreise. Zu diesem Zweck plant die Kommission eine auf Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gestützte Ad-hoc-Maßnahme, die eine zusätzliche Preissenkung für im Hinblick auf die Feiertage am Jahresende zum unmittelbaren Verbrauch gekaufte Butter umfaßt.

Die Durchführung dieser Maßnahme stößt in Italien auf besondere Schwierigkeiten. Einerseits ist der italienische Buttermarkt gekennzeichnet durch das Nichtvorhandensein einer öffentlichen Lagerhaltung und von Beständen unter privaten Lagerverträgen, andererseits durch eine einheimische Erzeugung, die nicht zur Intervention angeboten werden kann und deren normaler Absatz durch die im Rahmen der vorgenannten Maßnahme erfolgende Zulassung zusätzlicher we-

sentlicher Buttermengen gefährdet würde. Um derartige Störungen auf dem italienischen Markt zu vermeiden und die Verbraucher in Italien gegenüber den Verbrauchern der anderen Mitgliedstaaten nicht zu benachteiligen, ist die Möglichkeit vorzusehen, für eine entsprechende Menge in Italien erzeugter Butter eine Beihilfe unter denselben Bedingungen zu gewähren, wie für Butter, die im Rahmen der genannten Maßnahme in anderen Mitgliedstaaten verkauft wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) In Italien wird eine Beihilfe für den unmittelbaren Verbrauch von Butter gewährt, die in diesem Mitgliedstaat hergestellt wurde.
- (2) Diese Beihilfe wird auf 70 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sehen insbesondere eine Frist für die Abpackung der Butter in Kleinpackungen, eine Höchstmenge Butter, für die die im Artikel 1 genannte Beihilfe gewährt werden kann, sowie Vorschriften zur Sicherstellung des Verbrauchs der betreffenden Butter in Italien vor.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. SIMONET

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2292/77 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1977

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	88,54
10.01 B	Hartweizen	121,54 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	72,84 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	72,92
10.04	Hafer	62,99
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	80,17 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	61,14 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	78,47 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	135,01
11.01 B	Mehl von Roggen	113,02
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	199,23
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	145,46

- <sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- <sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- <sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- <sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- <sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- <sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2293/77 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1977

**zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2294/77 DER KOMMISSION****vom 19. Oktober 1977****zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1158/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1953/77<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2246/77<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1953/77 festgesetzten Grundregeln und Anwendungs-

bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 1. 9. 1977, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 13. 10. 1977, S. 6.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

*(RE / Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer	AKP/ ÜLG ( <sup>1</sup> )( <sup>2</sup> )
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	56,52	25,26
	b) langkörniger	93,10	43,55
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	70,65	32,33
	b) langkörniger	116,38	55,19
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	138,84	59,52
	b) langkörniger	229,37	104,82
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
a) rundkörniger	147,87	63,69	
b) langkörniger	245,89	112,70	
C. Bruchreis	67,69	31,35	

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2295/77 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1977

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1158/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1954/77<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/77<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 1. 9. 1977, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 13. 10. 1977, S. 8.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2296/77 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1977

**zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Text sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup> festgelegt worden.Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77<sup>(7)</sup> definiert.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann in der Zwischenzeit geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker**

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs-betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker	19,50
	B. Rohzucker :	
	(a) Kandiszucker	20,72 <sup>(1)</sup>
	(b) andere Rohzucker	15,50 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2297/77 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1977

**zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 kann, soweit erforderlich, um die in wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse zu Weltmarktpreisen zu ermöglichen, die Differenz zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr gedeckt werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 110/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen und über die Kriterien zur Festsetzung der Erstattungsbeträge<sup>(3)</sup> sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Fischereierzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise auf dem Weltmarkt andererseits festzusetzen. Ferner sind die in diesem Artikel unter c) genannten Kosten, die wirtschaftliche Bedeutung der beabsichtigten Ausfuhr sowie die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 110/76 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der für die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt. Die Preise auf dem Weltmarkt sind unter Berücksichtigung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Preise zu ermitteln. Wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte es erfordern, kann die Erstattung je nach der Bestimmung der Erzeugnisse differenziert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 48.

Für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die von den Fanggebieten aus unmittelbar in Häfen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft angelandet werden, werden keine Erstattungen gewährt.

Gefrorene Kabeljaufilets, ganze gefrorene Makrelen sowie getrocknete und gesalzene Kabeljau und Köhler können gegenwärtig für eine in wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Ausfuhr in Frage kommen.

Die Anwendung der vorstehend genannten Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage, insbesondere auf die Preise der Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Erstattung wie im Anhang angegeben.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 genannten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1977 in Kraft.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2298/77 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1977

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des  
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 1436/77<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2289/77<sup>(4)</sup>, festge-  
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-  
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-  
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-  
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie  
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 19. 10. 1977, S. 9.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1977 zur Festsetzung der Abschöpfun-  
gen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker B. Rohzucker	26,51 21,79 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Oktober 1977

zur Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes

(77/656/EWG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 Buchstabe e),

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 180,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf den am 22. Juli 1975 in Brüssel unterzeichneten Vertrag zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem am 22. Juli 1975 in Brüssel unterzeichneten Vertrag ist unter anderem die Einsetzung eines Rechnungshofes vorgesehen, dem neun Mitglieder angehören, die vom Rat auf sechs Jahre ernannt werden, wobei jedoch bei der ersten Ernennung vier Mitglieder des Rechnungshofes, die durch das Los bestimmt werden, ein auf vier Jahre begrenztes Mandat erhalten.

Der am 22. Juli 1975 in Brüssel unterzeichnete Vertrag ist am 1. Juni 1977 in Kraft getreten, so daß die

ersten Mitglieder des Rechnungshofes nunmehr ernannt werden müssen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Folgende Personen werden hiermit zu Mitgliedern des Rechnungshofes ernannt :

Herr Aldo Angioi,  
Herr Paul Gaudy,  
Herr Arne K. Johansen,  
Herr Albert Leicht,  
Herr Pierre Lelong,  
Herr Marcel Mart,  
Herr A.J. Middelhoek,  
Herr Michael N. Murphy,  
Herr Norman (Charles) Price, KCB.

*Artikel 2*

Unmittelbar nachdem die Mitglieder des Rechnungshofes die feierliche Verpflichtung übernommen haben, die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, lost der Präsident die vier Mitglieder aus, deren Amtszeit auf vier Jahre begrenzt ist.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird am 18. Oktober 1977 wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. SIMONET

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 12. Oktober 1977, (im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht).

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2274/77 der Kommission vom 14. Oktober 1977  
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 262 vom 15. Oktober 1977)*

Seite 34, Anhang, Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 04.02 B I b) 1 cc), Kode 2 420 :

*Anstatt:* 1,2892<sup>(10)</sup> per kg

*muß es heißen:* 1,2892<sup>(9)</sup> per kg.

---